

86 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

**über die Regierungsvorlage (66 der Beilagen):
Notenwechsel zwischen dem Bundesminister
für die Auswärtigen Angelegenheiten und
dem italienischen Botschafter in Wien, be-
treffend die gegenseitige Anerkennung aka-
demischer Titel und Grade.**

Betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade ist bereits am 14. Oktober 1955 zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik im Rahmen des österreichisch-italienischen Kulturabkommens, BGBl. Nr. 270/54, durch Notenwechsel ein Abkommen geschlossen worden, das im Bundesgesetzblatt Nr. 87/1956 kundgemacht wurde.

Da diese Vereinbarung aber nur hinsichtlich der Medizin, der technischen Wissenschaften sowie der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer eine gegenseitige Anerkennung der akademischen Titel vorsah, faßte der Nationalrat auf Grund des Berichtes des Unterrichtsausschusses (746 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. GP.) in seiner 93. Sitzung am 8. Feber 1956 (stenographisches Protokoll Seite 4568) die Entschließung, derzufolge der Nationalrat erwartet, daß die Verhandlungen über die noch nicht anerkannten Titel und Grade wieder aufgenommen werden und zur möglichst vollständigen Anerkennung aller Titel und Grade, besonders aber jener der geisteswissenschaftlichen Fächer der philosophischen Fakultät, führen und daß ferner gemäß dem Wortlaut des Pariser Vertrages Artikel III lit. b die Anerkennung sich nicht auf akademische Titel und Grade beschränkt.

Auf Grund der im April 1956 in Wien fortgesetzten Verhandlungen der gemischten Expertenkommission nach Artikel 10 des österreichisch-italienischen Kulturabkommens wurde am 9. Mai 1956 durch Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien

ein weiteres Abkommen geschlossen, das unter Einbeziehung der Vereinbarungen vom 14. Oktober 1955 sowohl die akademischen Grade der philosophischen, der rechts- und staatswissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten als auch der Technischen Hochschulen, der Montanistischen Hochschule, der Hochschule für Bodenkultur, der Hochschule für Welthandel und der Tierärztlichen Hochschule umfaßt.

Damit ist eine Anerkennung der Gleichwertigkeit aller bestehenden und einander entsprechenden akademischen Grade erzielt worden.

Die Vereinbarung ging auch dahin, daß die Inhaber von akademischen Graden, die auf Grund der Liste, die dem Notenwechsel beigelegt ist, die volle Anerkennung erreichen, zugleich mit dieser Anerkennung auch ihre Reifezeugnisse anerkannt erhalten, wenn sie ihre Studien zum Zeitpunkt des Abschlusses der gegenständlichen Vereinbarungen einer österreichischen Universität entweder abgeschlossen oder angefangen haben.

Von der vorliegenden Vereinbarung ausgeschlossen sind jedoch noch eine Reihe von Berufstiteln, wie Dentisten, Hebammen, Fachschulingenieure sowie akademische Grade von Studien, die im anderen Lande keine Entsprechung haben, wie das Diplom für Architektur an der Akademie der bildenden Künste oder an der Akademie für angewandte Kunst, den Diplomingenieur der Fachrichtung Kulturtechnik an der Hochschule für Bodenkultur und die Lehramtsprüfung in Leibesübungen. Diesbezüglich wurde seitens beider Delegationen bei der Tagung der gemischten Kommission eine wohlwollende Praxis und eine allfällige Fortsetzung der Verhandlungen im Rahmen der allgemeinen Beratungen über die Durchführung des Kulturabkommens (gemischte Kommission nach Artikel 16 des Kulturabkommens) vorgesehen.

Die im Notenwechsel enthaltene Vereinbarung derogiert teilweise dem Hochschul-Organisations-

gesetz, BGBl. Nr. 154/55, und bedarf demnach für ihre innerstaatliche Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Nationalrates im Grunde des Artikels 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Weiters wird durch das vorliegende Übereinkommen den Verordnungen StGBI. Nr. 79, Nr. 81 und Nr. 168/1945 teilweise derogiert. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hat daher die auf Seite 7, rechte Spalte, im zweiten Absatz, drittletzte Zeile, zitierte Verordnung statt „Nr. 186“ richtig „Nr. 168“ zu lauten.

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1956 das vorliegende Abkommen in Anwesenheit des Bundesministers für

Unterricht Dr. D r i m m e l und des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten Dr. G s c h n i t z e r beraten und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung zu empfehlen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade (66 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 25. Oktober 1956

Ing. Dr. Lechner
Berichterstatler

Dr. Koren
Obmann